Bildungsdirektion
Steiermark

Eine Informationsbroschüre zum steirischen Schuldienst

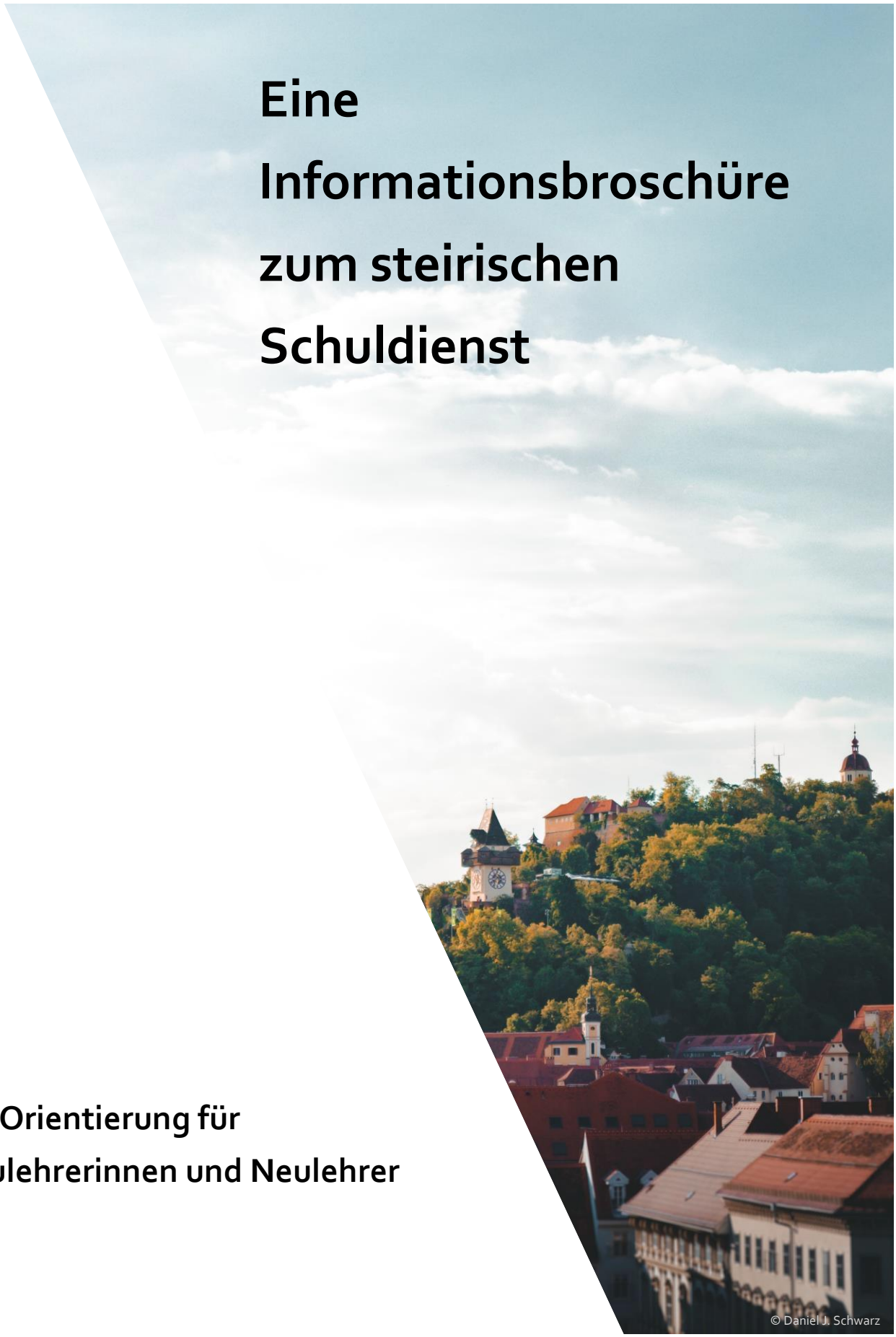

© Daniel J. Schwarz

zur Orientierung für
Neulehrerinnen und Neulehrer

Impressum

Bildungsdirektion für Steiermark
Körblergasse 23
8011 Graz
bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at
www.bildung-stmk.gv.at

Copyright und Haftung:
Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin bzw. des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Wir haben mit großer Sorgfalt an dieser Broschüre gearbeitet. Trotzdem kann keine Haftung für eventuelle Fehler übernommen werden. Rückmeldungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at.

Stand: Juli 2025

Inhalt

Vorwort **4**

Vorwort **5**

Mein Dienstgeber: Bildungsdirektion für Steiermark **6**

Meine Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner **7**

Mein Dienstrecht - Pädagogischer Dienst **8**

Grundsätzliches 8

Onboarding und Induktionsphase 9

Schutzbestimmungen für Lehrpersonen im Masterstudium Lehramt 10

Objektivität und Compliance 11

Ferien 12

Entgelt, Zulagen und Fächervergütung 12

Informationsquellen **14**

Formulare und Erlässe 14

Schulische Tagesbetreuung und Ganztagsschulen **16**

Schule und Datenschutz **17**

Zahlen – Daten – Fakten (2023/24) **18**

Vorwort

Liebe Lehrerinnen und Lehrer,

es erfüllt mich mit Freude und Stolz, dass Sie sich entschieden haben, diesen wertvollen Beruf zu ergreifen. Sie haben mit diesem einen der herausforderndsten und zugleich schönsten aller Berufe gewählt. Für mich sind die pädagogischen Berufe die wichtigsten unseres Landes, denn sie prägen mehr als alle anderen unsere Zukunft. Herzlichen Glückwunsch zu dieser Entscheidung!

Jede neue Lehrkraft ist ein Gewinn für unsere Kinder und Jugendlichen, denn Sie alle tragen maßgeblich zu einer guten Bildungslaufbahn und somit zu einem gelingenden Leben der Schülerinnen und Schüler bei. Sie gestalten Zukunft, denn Sie begleiten und unterstützen die Gesellschaft von morgen. Ihre Expertise und Kreativität sind dabei von zentraler Bedeutung, um alle Schülerinnen und Schüler zu befähigen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten und das Leben ihrer Mitmenschen zu bereichern. Als Minister ist es mir ein Anliegen, ein offenes Ohr für alle Lehrerinnen und Lehrer zu haben.

Damit die ersten Monate in Ihrem neuen, verantwortungsvollen Aufgabenbereich erfolgreich verlaufen, hat Ihre Bildungsdirektion in einer Informationsbroschüre das Wichtigste rund um den Einstieg für Sie gesammelt: vom Dienstrecht über Erlässe bis zur Schulautonomie.

Sollten nach dem Lesen Fragen offenbleiben, wenden Sie sich bitte gerne an die genannten Ansprechpersonen Ihrer Bildungsdirektion und Ihrer Bildungsregion.

Ich wünsche Ihnen viel Freude an der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und bedanke mich herzlich für Ihr Engagement!

Christoph Wiederkehr, MA
Bundesminister für Bildung

Vorwort

Geschätzte Pädagoginnen und Pädagogen,

wir und die gesamte Bildungsdirektion für Steiermark heißen Sie im steirischen Schuldienst herzlich willkommen.

Mit 1.1.2019 wurde die Bildungsdirektion für Steiermark als Nachfolge des Landesschulrates eingerichtet. Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Bund-Länder-Behörde, die als zentrale Bildungsbehörde den gesamten Schulbereich des Bundeslandes Steiermark abdeckt. Die vornehmliche Aufgabe der Bildungsdirektion liegt darin, qualitätsvolle und zukunftsfähige formale Bildung in der Steiermark zu gestalten, den Schulen ein hochwertiges Service zu bieten und Ihnen und allen Partnerinnen und Partnern im steirischen Bildungsbereich ein verlässliches und serviceorientiertes Gegenüber zu sein.

Um Ihnen den Einstieg in den Schulalltag zu erleichtern, bietet die vorliegende Broschüre einen komprimierten Überblick über wichtige dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen sowie Informationen zu Dienstreisen und zum Fort- und Weiterbildungsprogramm.

Es ist uns wichtig, Sie mit dieser Handreichung möglichst umfassend zu informieren, um eine gute und konstruktive Zusammenarbeit im Sinne der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die wir in einer für sie sehr prägenden Zeit begleiten dürfen, zu gewährleisten. Selbstverständlich stehen Ihnen bei Fragen auch die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bildungsregionen zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 6.

Wir hoffen, dass Ihnen die Broschüre eine Orientierungshilfe sein wird und wünschen Ihnen für Ihre wertvolle pädagogische Tätigkeit alles Gute, viel Freude und Erfolg!

Landesrat Mag. Stefan Hermann, MBL
Präsident der Bildungsdirektion für Steiermark

HR[in] Elisabeth Meixner, BEd
Bildungsdirektorin

Mein Dienstgeber: Bildungsdirektion für Steiermark

Die **Bildungsdirektion** für Steiermark (kurz: BDion) vollzieht seit 01.01.2019 die gesamte Aufsicht in den Schulen der Steiermark. Dazu zählen die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht, das Bildungscontrolling, das Dienstrecht der Bundes- und Landeslehrpersonen sowie das Dienst- und Besoldungsrecht der sonstigen Bundesbediensteten (Schulwarte, Sekretariate etc.) an öffentlichen Schulen. Die Leitung der Bildungsdirektion für Steiermark obliegt Frau Bildungsdirektorin HR[in] Elisabeth Meixner, BEd.

Der **Präsidialbereich** umfasst schulrechtliche, personalrechtliche, budgetäre und organisatorische Aufgaben. Dazu zählt auch die gesamte Personalverwaltung der Landes- und Bundeslehrpersonen. Die Schulpsychologie und der schulärztliche Dienst sind ebenfalls im Präsidialbereich angesiedelt. Leiter des Präsidialbereichs und damit Stellvertreter der Bildungsdirektorin ist Herr Mag. Bernhard Just.

Der **Pädagogische Dienst** ist für die Ausrichtung des Bildungs- und Betreuungsangebotes auf den Bedarf der sieben Bildungsregionen in der Steiermark verantwortlich. Frau Mag.[a] Andrea Pichler ist die Leiterin des Pädagogischen Dienstes, zu deren Aufgaben unter anderem das Qualitätsmanagement, die Mitarbeit am Bildungscontrolling und die Mitwirkung an der Personalplanung zählen. In diesem Bereich sind darüber hinaus die Aufgaben des Fachbereichs Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (kurz: FIDS) angesiedelt. Ein Fachstab unterstützt die Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst in sämtlichen Planungs- und Steuerungsangelegenheiten, bei der Umsetzung bildungspolitischer Reform- und Entwicklungsvorhaben sowie bei der Sicherstellung und schulartenspezifischen Weiterentwicklung des differenzierten Bildungsangebotes.

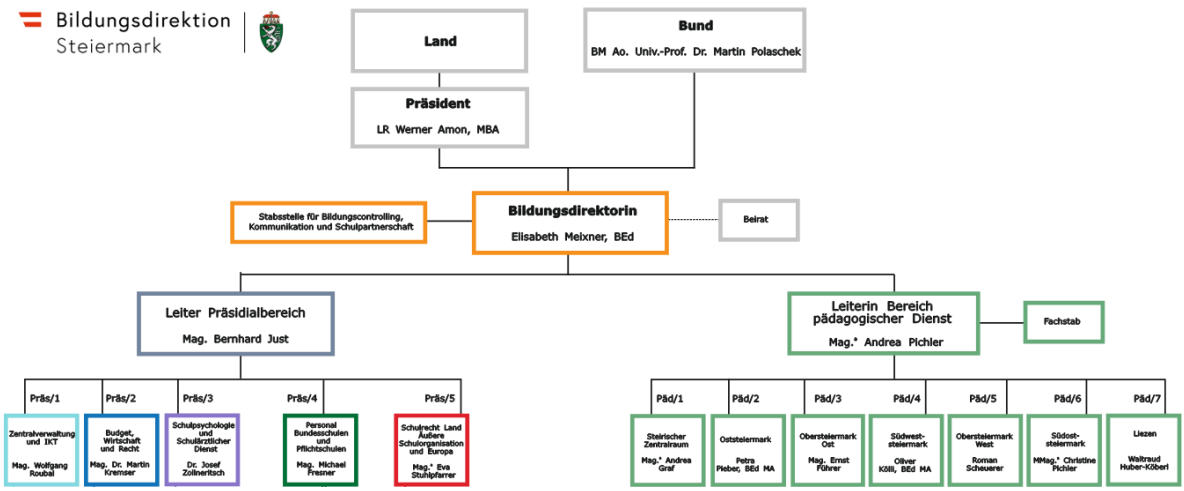

Meine Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Für eine Pflichtschullehrerin bzw. einen Pflichtschullehrer (APS) ist das jeweilige Bundesland der Dienstgeber (**Landeslehrerin bzw. Landeslehrer).**

Für eine Lehrerin bzw. einen Lehrer an höheren Schulen ist die Republik Österreich der Dienstgeber **(Bundeslehrerin bzw. Bundeslehrer).**

Für beide Gruppen von Lehrpersonen ist die Bildungsdirektion für Steiermark die **Personalstelle.**

Die **Abteilung Personal Bundesschulen und Pflichtschulen, Präs/4** unter der Leitung von Herrn HR Mag. Michael Fresner steht Ihnen für alle dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen im Landeslehrer- und Bundeslehrer-Dienstrecht zur Verfügung.

Die Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) finden Sie auf den Zuweisungsschreiben bzw. auf den Erledigungen der Bildungsdirektion.

Bildungsdirektion
Steiermark

bildung-stmk.gv.at

Abteilung Präs/3
Personal Pflichtschulen
[redacted]
Sachbearbeiterin
[redacted]@bildung-stmk.gv.at
+43 5 0248 345 - [redacted]
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Frau
[redacted]

Geschäftszahl: [redacted]

Graz, 23. Juni 2022

Einstellung als Sondervertragslehrerin

Mein Dienstrecht - Pädagogischer Dienst

Personen, die mit Beginn des Schuljahres 2019/20 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson aufgenommen werden, unterliegen grundsätzlich dem Dienstrecht Neu – „Pädagogischer Dienst".

Das neue Dienstrecht sieht für alle Lehrpersonen – unabhängig von der Schulart – eine einheitliche Unterrichtsverpflichtung von 24 Wochenstunden vor. Davon sind

- 22 Wochenstunden im Rahmen unterrichtlicher Tätigkeit zu erbringen und
- 2 Wochenstunden für Aufgaben aus besonderen Tätigkeitsbereichen oder für qualifizierte Beratungstätigkeiten vorgesehen.

Die **rechtlichen Grundlagen des Dienstrechts** finden sich

- für Landeslehrpersonen im **Landesvertragslehrpersonen-Gesetz** -LVG
  und
- für Bundeslehrpersonen im **Vertragsbedienstetengesetz**-VBG

Im Folgenden werden auszugsweise wichtige Bestimmungen für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht dargestellt:

Grundsätzliches

Dienstpflichten: Die Lehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung **der pädagogischen Kernaufgaben** (Unterrichtserteilung) und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen, sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben (Mitwirkung an der Erziehung, Aufsichtspflicht) verpflichtet. Die Lehrperson ist überdies zum Einsatz und zur berufsbegleitenden Weiterentwicklung ihrer professionsorientierten Kompetenzen verpflichtet.

Dienstweg: Die Lehrperson hat Anbringen (z.B.: Anträge, Beschwerden), die sich auf ihr Dienstverhältnis oder auf ihre dienstlichen Aufgaben beziehen, bei ihrer bzw. ihrem unmittelbar Vorgesetzten einzubringen. Diese bzw. dieser hat das Anbringen unverzüglich an die Bildungsdirektion weiterzuleiten.

Dienstvertrag: Das Dienstrecht sieht die Möglichkeit des Abschlusses von befristeten Dienstverträgen vor. Diese Dienstverträge werden für das jeweilige Schuljahr abgeschlossen. Sollte Ihr Dienstbeginn nach dem 1. Februar liegen, ist Ihr Dienstvertrag für das Unterrichtsjahr (letzter Schultag des Sommersemesters) befristet.

Im Dienstvertrag sind

- Dienstgeber (Land Steiermark oder Republik Österreich),
- Dienststelle (Bildungsdirektion Steiermark),
- Beginn und Ende des Dienstverhältnisses,
- Induktionsphase und Einführungsveranstaltungen und
- Auflagen (bei Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern, Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteigern in die Berufsbildung und Sondervertragslehrerinnen und Sondervertragslehrern)

geregelt.
Sie erhalten Ihren Dienstvertrag zu Schulbeginn durch Ihre Schulleitung.

Verwendung: Vertragslehrpersonen im neuen Dienstrecht sind entweder unmittelbar einer Schule oder der Lehrer/innen-Reserve zur Dienstleistung zugewiesen.

Onboarding und Induktionsphase

Alle Informationen im Detail können Sie auch auf unserer Webpage nachlesen: https://www.bildung-stmk.gv.at/induktion.html

Einführungsveranstaltungen: Alle Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger haben Einführungs-veranstaltungen im Ausmaß von 10 Tagen (80 Unterrichtseinheiten) wie beispielweise Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger oder 5 Tagen (40 Unterrichtseinheiten) wie beispielweise Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen zu absolvieren. Ihr individuelles Ausmaß ist im Zuweisungsschreiben angekündigt und im Dienstvertrag geregelt.

Bei einer Zuweisung bis inklusive dem 11. Juli 2025 für einen Dienstbeginn am 8. September 2025 haben Sie die Einführungsveranstaltungen im Zeitraum 25. August 2025 bis 5. September 2025 zu absolvieren. Die Teilnahme ist verpflichtend und kann nur durch Pflegefreistellung oder eigene Krankheit unverschuldet unterbrochen werden.

Sie haben die Aufgabe die absolvierten Inhalte zu dokumentieren und der Schulleitung vorzulegen.

Einführungsveranstaltung im Ausmaß von 10 Tagen (80 Unterrichtseinheiten)

Für Einsteigerinnen und Einsteiger, die 10 Tage Einführungsveranstaltungen zu erbringen haben, sind 5 Tage (40 Unterrichtseinheiten) als zeit- und ortsunabhängiger E-Learning-Lehrgang (MOOC1) zu erarbeiten. Hier werden Themen erarbeitet wie: Methoden der Planung und Durchführung von Unterricht, Diversität/Inklusion, Classroom Management, Digitalisierung, Sprache.

Die restlichen 5 Tage (40 Unterrichtseinheiten) sind ebenfalls wie folgend beschrieben zu absolvieren.

Einführungsveranstaltung im Ausmaß von 5 Tagen (40 Unterrichtseinheiten)

Die Einführungsveranstaltung in der letzten Ferienwoche wird verpflichtend in Präsenz abgehalten. Sie beinhaltet Themen wie: Recht, Professionsbewusstsein, Mentoring/Professionelle Lerngemeinschaften, Organisationsfeld Schule, Projektmanagement.

Bei einer Zuweisung nach dem 11. Juli 2025 für einen Dienstbeginn am 8. September 2025 sowie im laufenden Schuljahr 2025/2026, haben Sie die Einführungsveranstaltungen im Rahmen des ausgewiesenen Jahresprogramm der Pädagogischen Hochschulen zu absolvieren. Dieses finden Sie hier:

- Pädagogische Hochschule Steiermark: https://www.phst.at/praxis/praxis-in-der-schule/berufseinstieg-induktion/
- Private Pädagogische Hochschule Augustinum: https://pph-augustinum.at/fortbildung/berufseinstieg_induktion/induktion/

Induktionsphase: Die Induktionsphase dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt, beginnt mit dem Dienstantritt und endet spätestens nach zwölf Monaten. Die Lehrperson wird während dieser Zeit von einer Mentorin bzw. einem Mentor – welche bzw. welcher ihr seitens der Schulleitung zugeteilt wird – begleitet, arbeitet mit der Mentorin oder dem Mentor zusammen und richtet ihre Tätigkeit den Vorgaben entsprechend aus. Sie hat den Unterricht anderer Lehrkräfte nach Möglichkeit zu beobachten und an Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen, welche von der Schulleitung einberufen werden, teilzunehmen.

Mentorinnen und Mentoren dürfen gleichzeitig bis zu drei Lehrpersonen in der Induktionsphase zugewiesen werden. Die Mentorin bzw. der Mentor hat die Lehrperson in der Induktionsphase bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Ausmaß anzuleiten und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen. Darüber hinaus hat die Mentorin bzw. der Mentor den Unterricht der Lehrperson in der Induktionsphase im erforderlichen Ausmaß zu hospitieren. Weiters hat die Mentorin bzw. der Mentor die Lehrperson in die Spezifika des Schulstandorts einzuführen und aktuelle Schwerpunkte der Schulentwicklung zu vermitteln.

Schutzbestimmungen für Lehrpersonen im Masterstudium Lehramt

Mit der Dienstrechtsnovelle 2024 wurde festgelegt, dass Masterstudentinnen und Masterstudenten Lehramt Primarstufe und Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung bestimmten Schutzbestimmungen unterliegen. Die Bestimmungen unterscheiden nicht, ob es sich um

Masterstudentinnen und Masterstudenten mit einem Dienstvertrag beginnend mit dem Schuljahr 2025/26 oder davor handelt. Es wird auch nicht unterschieden wann das Masterstudium begonnen oder als berufsbegleitend beschrieben wird.

Das **Beschäftigungsausmaß** von Masterstudentinnen und Masterstudenten ab dem Schuljahr 2025/2026 darf maximal bis zu elf Unterrichtsstunden umfassen. Eine Überziehung dieses Ausmaßes für bis zu zwei Stunden ist zulässig, wenn damit der Unterricht in derselben Klasse durch eine Lehrperson sichergestellt werden kann.

Eine **freiwillige Überziehung dieses Ausmaßes ist zulässig**, wenn die betroffene Masterstudentin / der betroffene Masterstudent einen schriftlichen Antrag an die Dienstbehörde (Bildungsdirektion für Steiermark) stellt. Dieser ist ausschließlich für das laufende Schuljahr zulässig. Bei diesem Antrag sollte jedenfalls auch die Studienfortschritte vorgelegt werden.

Studentinnen und Studenten, die ein Masterstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung oder Primarstufe studieren, sollen **nicht als klassenführende Lehrperson eingesetzt werden**. Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, wenn seitens der Studentinnen / Studenten ein freiwilliger Antrag um Einsatz als klassenführende Lehrperson gestellt wird. Der Antrag ist am Dienstweg an die Bildungsdirektion zu richten.

Gemäß Dienstrechtsnovelle 2024 ist in der Sekundarstufe während des laufenden Masterstudiums der **fachfremde Unterrichtseinsatz untersagt**. Die geforderte Verwendung in dem Unterrichtsfach, in dem die Lehrbefähigung besteht, ist dann gegeben, wenn der Einsatz ausschließlich oder überwiegend in Fächern des Bachelorstudiums erfolgt. Aus zu dokumentierenden besonderen pädagogischen oder organisatorischen Gründen darf die Personalstelle (Bildungsdirektion für Steiermark) einen Einsatz genehmigen, der zwar teilweise, aber nicht überwiegend in Fächern des Bachelorstudiums erfolgt.

Objektivität und Compliance

Nebenbeschäftigung: Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die die Lehrperson außerhalb ihres Dienstverhältnisses ausübt. Es darf keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, die die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Jede erwerbsmäßige Tätigkeit ist unverzüglich zu melden.

Verbot der Geschenkannahme: Der Lehrperson ist es verboten, im Hinblick auf ihre amtliche Stellung oder Amtsführung für sich oder eine Dritte bzw. einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern oder anzunehmen.

Ferien

Ferien und Urlaub: Lehrpersonen haben grundsätzlich Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der frühestens nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte beginnt und mit dem Montag vor Beginn des folgenden Schuljahres endet. Während der sonstigen Ferien haben Lehrpersonen gegen Meldung bei ihren Vorgesetzten die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

Meldepflichten: Die während der Hauptferien beurlaubte Lehrperson hat für ihre Erreichbarkeit angemessene Vorsorge zu treffen (es reicht aus, wenn die Lehrperson eine Telefonnummer bekannt gibt, unter der sie erreichbar ist; die Bekanntgabe einer Ferial- bzw. Urlaubsadresse ist nicht erforderlich). Nimmt eine Lehrperson bei gerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst (z.B. im Krankenstand) außerhalb ihres Wohnsitzes Aufenthalt, hat sie dies der Dienstbehörde zu melden.

Entgelt, Zulagen und Fächervergütung

Monatsentgelt: **Lehrpersonen in Bundes- und Pflichtschulen haben dasselbe monatliche Entgelt.** Dieses ist in Entlohnungsstufen gestaffelt. Das Monatsentgelt beträgt für eine vollbeschäftigte Lehrperson (Stand: 2025):

Stufe	Brutto-Gehalt	Verweildauer bis zur nächsten Vorrückung
1	€ 3.520,20	3,5 Jahre
2	€ 4.006,00	5 Jahre
3	€ 4.492,90	5 Jahre
4	€ 4.980,00	6 Jahre
5	€ 5.467,20	6 Jahre
6	€ 5.954,40	6 Jahre
7	€ 6.255,20	-

Achtung: Sollten Sie eine Teilzeitbeschäftigung wahrnehmen, werden die hier erbrachten Jahre wie Vollzeitjahre für die Verweildauer in der jeweiligen Gehaltsstufe angenommen.

Die Auszahlung von 14 Monatsgehältern erfolgt 12x jährlich.

Besoldungsdienstalter: Die für die Vorrückung erforderlichen Zeiträume beziehen sich nicht nur auf die reine Dienstzeit als Lehrperson, sondern es sind dabei auch angerechnete Vordienstzeiten sowie ein allfälliger sogenannter Vorbildungsausgleich zu berücksichtigen („Besoldungsdienstalter").

Sie erhalten hierzu mit Ihrem Dienstvertrag ein Merkblatt und einen Erhebungsbogen für die Festlegung des Besoldungsdienstalters (Festsetzung von Vordienstzeiten).

Geben Sie im Erhebungsbogen alle bisherigen Zeiten bei einer (un-)selbstständigen Berufstätigkeit an. Geben Sie den Erhebungsbogen mit allen verfügbaren qualitativen Dienstzeugnissen (es sind auch Dienstverträge, Dienstzeitbestätigungen, Präsenz- bzw. Zivildienstbestätigung möglich) und einem Sozialversicherungsauszug innerhalb von 3 Monaten am Dienstweg ab. Die Bildungsdirektion Steiermark prüft die mögliche Anrechnung Ihrer Vordienstzeiten.

Fächervergütung: In bestimmten Unterrichtsfächern in ausgewiesenen Schulstufen der Sekundarstufe wird eine festgelegte Fächervergütung zugewiesen. Diese wird auf die tatsächlich erbrachten Stunden in einer Woche errechnet.
Die Auszahlung der Fächervergütung erfolgt 12x jährlich.

Dienstzulagen: Das neue Dienstrecht sieht Dienstzulagen für folgende Spezialfunktionen vor:

- Mentoring
- Schülerberatung (nur in der APS)
- Bildungsberatung (nur in den höheren Schulen)
- Berufsorientierungskoordination
- Lerndesign Mittelschule
- Sonder- und Heilpädagogik
- Praxisschulunterricht

Die jeweilige Dienstzulage gebührt nur Lehrpersonen, die eine einschlägige Ausbildung für die Wahrnehmung der jeweiligen Spezialfunktion absolviert haben. Der Anspruch auf die Dienstzulage besteht für die Zeit von der Betrauung bis zur Aufhebung der Betrauung.

Informationsquellen

Im Webauftritt der Bildungsdirektion für Steiermark (www.bildung-stmk.gv.at) befindet sich die Hauptnavigation im Kopfbereich. Die Menüs behandeln schulische und rechtliche Themenbereiche, welche in Drop-Down Menüs als Unterseiten verfügbar sind:

Über uns: Hier finden Sie alle Informationen über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bildungsdirektion für Steiermark, das Organigramm und die Geschäftseinteilung.

Rechtliches: Das österreichische Schulwesen basiert auf bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Rundschreiben. Auf den Unterseiten finden Sie Hinweise zu den aktuellen gesetzlichen Vorgaben für den Schulbetrieb sowie Informationen zum Dienst- und Schulrecht.

Schulen: Informationen zum österreichischen Schulsystem, Ganztagesschulen, Externistenprüfungen und zum Schulbesuch im Ausland sind in dieser Rubrik gesammelt. Weiters finden Sie alle Informationen zu den steirischen Schulen im Schulverzeichnis.

Unterricht: Alle wichtigen Informationen zu den steirischen Bildungsregionen, dem Europaservice der Bildungsdirektion, pädagogischen Themen und Begabungs- und Begabtenförderung sind in diesem Bereich zusammengefasst.

Service: Auf den jeweiligen Unterseiten haben wir unser Serviceangebot eingerichtet. Hier finden Sie u.a. Informationen und Formulare zu diversen Bereichen im Schulsystem – von der Schulpsychologie und dem schulärztlichen Dienst, Publikationen der Bildungsdirektion und den Bereich Jobs & Karriere.

Formulare und Erlässe

Wichtige **Erlässe und rechtliche Informationen für Landeslehrpersonen** finden Sie unter:

- https://www.bildung-stmk.gv.at/rechtliches/vobl-erlaesse/erlaesse/pflichtschulen.html
- https://www.bildung-stmk.gv.at/rechtliches/dienst-besoldungsrecht/land.html

Wichtige **Formulare für Landeslehrpersonen** finden Sie unter: https://www.bildung-stmk.gv.at/service/formulare/lehrpersonen/land.htm

und für **Reisekosten:** https://www.bildung-stmk.gv.at/service/landeslehrer-fahrt-reisekosten.html

Wichtige **Erlässe und rechtliche Informationen für Bundeslehrpersonen** finden Sie unter:

- https://www.bildung-stmk.gv.at/rechtliches/bundesrecht-landesrecht/bundesrecht.html
- https://www.bildung-stmk.gv.at/rechtliches/dienst-besoldungsrecht/bund.html

Wichtige **Formulare für Bundeslehrpersonen** finden Sie unter: https://www.bildung-stmk.gv.at/service/formulare/lehrpersonen/bund.html

Schulische Tagesbetreuung und Ganztagsschulen

Mit der schulischen Tagesbetreuung leisten Bund und Länder einen wichtigen Beitrag für mehr Bildungsqualität und Chancengerechtigkeit und erleichtern Eltern mit schulpflichtigen Kindern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ganztägig geführte Schulen umfassen sowohl einen Unterrichts- als auch einen Betreuungsteil (= Lernzeit und Freizeit inklusive Mittagessen). Diese Teilbereiche können in verschränkter oder getrennter Abfolge geführt werden. Manche Schulen bieten auch beide Formen der GTS parallel an (d.h. zum Beispiel eine Klasse in verschränkter Form, die jeweilige Parallelklasse in getrennter Form, also als Nachmittagsbetreuung).

Die Festlegung, welche öffentlichen Volksschulen, Sonderschulen, Mittelschulen und Polytechnischen Schulen ganztägig geführt werden, ist Sache des jeweiligen Schulerhalters (meist Gemeinde oder Gemeindeverband). Unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote (wie z.B. Horte) ist eine klassen-, schulstufen- oder schul- und schulartenübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülerinnen und Schüler zu führen.

Auch an zahlreichen allgemeinbildenden höheren Schulen wird eine schulische Tagesbetreuung angeboten.

Der Betreuungsteil umfasst folgende Bereiche:

- gegenstandsbezogene Lernzeit (GLZ), die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht,
- individuelle Lernzeit (ILZ),
- Freizeitbetreuung - einschließlich Verpflegung (FZB)

Schule und Datenschutz

Datenschutz zählt zu den wichtigsten gesellschaftlichen Themen unserer Zeit. Auch, weil viele Menschen jeden Tag bedenkenlos eine Fülle von persönlichen Daten in sozialen Netzwerken zur Verfügung stellen und globale Unternehmen mit diesen gesammelten Daten Milliarden verdienen, wurden neue rechtliche Rahmenbedingungen in puncto Datenschutz auf europäischer Ebene durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffen. Diese Regelungen gelten selbstverständlich auch für die öffentliche Verwaltung und damit für die Schulen.

Der verantwortungsvolle Umgang mit personenbezogenen Daten – vor allem von Schülerinnen und Schülern – ist im Schulsystem notwendig und allgegenwärtig. Die Verarbeitung dieser Daten unterliegt eigenen rechtlichen Regeln, in erster Linie dem Bildungsdokumentationsgesetz. Häufig diskutiert werden Themen wie die Verwendung von Fotos und die Nutzung sozialer Medien, aber auch die vertrauliche Verarbeitung von Daten betreffend besondere Bedürfnisse, Beurteilungen und Noten.

Ihr erster Ansprechpartner in Datenschutzfragen im Schulalltag ist die Schulleitung, da diese für die rechtmäßige Datenverarbeitung und die Informationssicherheit an Ihrer Schule verantwortlich ist.

Zahlen – Daten – Fakten (2024/25)

Nachstehende Tabelle beinhaltet Gesamtsummen aller Schulen, Schülerinnen und Schüler in der Steiermark sowie eine Auflistung aller aktiven Lehrpersonen des Schuljahres 2024/25:

Steiermark Gesamt	Schulen	Schüler/innen	Lehrpersonen
Volksschulen	440	48.409	5.377
Mittelschulen	167	29.644	4.557
Polytechnische Schulen	38	1.920	218
Sonderschulen	17	792	228
BS	17	16.651	649
AHS	50	29.556	3.555
HAK	16	5.368	653
HTL	9	7.225	955
HUM	19	5.613	844
BAfEP	7	1.938	415
Gesamtergebnis	780	147.116	17.452

Bildungsregion	Politische Bezirke
Steirischer Zentralraum abt-paed-1-zr@bildung-stmk.gv.at	Graz, Graz-Umgebung, Voitsberg
Oststeiermark abt-paed-2-os@bildung-stmk.gv.at	Hartberg-Fürstenfeld, Weiz
Obersteiermark Ost abt-paed-3-oo@bildung-stmk.gv.at	Bruck-Mürzzuschlag, Leoben
Südweststeiermark abt-paed-4-sw@bildung-stmk.gv.at	Deutschlandsberg, Leibnitz
Murau-Murtal abt-paed-5-ow@bildung-stmk.gv.at	Murau, Murtal
Südoststeiermark abt-paed-6-so@bildung-stmk.gv.at	Südoststeiermark
Liezen abt-paed-7-li@bildung-stmk.gv.at	Liezen

Bildungsdirektion
Steiermark

Die Bildungsdirektion für Steiermark wünscht Ihnen viel Freude am Lehrberuf sowie Erfolg beim Unterrichten und ein konstruktives Miteinander innerhalb der Schulgemeinschaft!

Haben Sie Fragen?

Kontakt:

Bildungsdirektion für Steiermark
Körblergasse 23
8011 Graz
Tel.: +43 5 0248 345 - 0
berufseinstieg@bildung-stmk.gv.at
https://www.bildung-stmk.gv.at/